

B e s c h l u ß

In der Bodenreformsache

der Eheleute Land- und Forstwirt Alfred R. [REDACTED] und seiner
Ehefrau Hildegard geb. v. M. [REDACTED] in W. [REDACTED], Gut F. [REDACTED],
Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führer,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landes-
siedlungsamt in D. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
wegen Erteilung einer Versicherung für Steuer- und Gebühren-
freiheit

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Juli 1952 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Ober-
sten Landwirtschaftsrichter Feldmann und Ernst
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des 8.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 26. März 1952 werden auf Kosten der Antrag-
steller als unzulässig verworfen. Außerhalb des
Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene Kosten
sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Durch notariellen Vertrag vom 14. Juni 1950 haben die Antragsteller die zwischen ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben und sich über den zum Gesamtgut des gütergemeinschaftlichen Vermögens gehörigen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz in Größe von mehr als 150 ha in der Weise auseinandergesetzt, daß die Ehefrau 96,34 ha und der Ehemann 57,54 ha erhielt. Dieser Vertrag hat die Genemigung der Siedlungsbehörde gefunden. Die Antragsteller sind der Meinung, daß die Auseinandersetzung eine Maßnahme im Sinne des Siedlungsrechts darstelle und ihnen daher Steuer- und Gebührenfreiheit nach § 31 des Bodenreformgesetzes (BoRG; Gesetz über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1949, GVBL NRhWf, 84) zustehe. Sie haben daher beim Kreissiedlungsamt um Erteilung einer entsprechenden Versicherung (nach § 31 Abs 2 aaO) gebeten. Das Kreissiedlungsamt hat die Erteilung einer solchen Versicherung abgelehnt. Die Beschwerde der Antragsteller gegen diesen ablehnenden Bescheid hat das Landessiedlungsamt zurückgewiesen. Dagegen haben die Antragsteller fristgemäß nach § 29 Abs 2 BoRG das Gericht angerufen. Das Amtsgericht (Abteilung Bodenreformsachen) hat ihrem Antrag stattgegeben, das Oberlandesgericht diese Entscheidung aber auf die sofortige Beschwerde des Landessiedlungsamts abgeändert und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde erstreben die Antragsteller eine Wiederherstellung der Entscheidung des Amtsgerichts.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Nach § 17 BoRG sind für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich bei Durchführung des Bodenreformgesetzes ergeben, die nach Art VI Nr 15 BrMilRegVO Nr 84 gebildeten

Gerichte zuständig und werden Einzelheiten durch Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen geregelt. Nach § 29 BoRG findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Im § 18 Abs 1 der 3. Durchführungsverordnung ("Verfahrensordnung") vom 5. Dezember 1949 (GVBl NRhWf 1950, 8) ist bestimmt, daß im ersten Rechtszug das Amtsgericht und im zweiten Rechtszug das Oberlandesgericht entscheiden und daß (Abs 3 daselbst) an Stelle der Landwirtschaft- und Oberlandwirtschaftsrichter Beisitzer mitwirken, die gemäß § 20 daselbst ernannt werden und je zur Hälfte aus Kreisen der Grundeigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen und der Siedler oder Siedlungsbewerber zu entnehmen sind. Eine Rechtsbeschwerde (oder eine weitere Beschwerde) gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist nicht vorgesehen. Die Rechtsbeschwerdeführer sind, wie im Übersendungsschreiben des Oberlandesgerichts hervorgehoben ist, in der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdegericht darauf hingewiesen worden, daß nach seiner Auffassung in Bodenreform-sachen das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde unzulässig sei. Die Antragsteller haben in der Begründung der Rechtsbeschwerde zu dieser Frage nicht Stellung genommen. Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Frage erübrigt sich deswegen in der vorliegenden Sache. In der gleichzeitig zur Entscheidung gelangenden Rechtsbeschwerdesache V BIW 74/51, in der die Rechtsbeschwerde sich eingehender mit dieser Frage befaßt hat, hat sich der erkennende Senat mit den Gründen auseinandergesetzt, die für eine Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ins Feld geführt werden können, die Gründe aber für nicht durchschlagend erachtet. Die vorgenannte Entscheidung ist zur Veröffentlichung vorgesehen. Einer näheren Stellungnahme zur Frage der Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde bedarf es daher hier nicht.



Da hiernach die Rechtsbeschwerde auf Grund der gesetzlichen Regelung nicht zulässig ist, ist der Antrag der Rechtsbeschwerdeführer, ihnen gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, gegenstandslos; da die Rechtsbeschwerde selbst gesetzlich unzulässig ist, können die Antragsteller eine Frist zur Begründung eines gesetzlich nicht vorgesehenen Rechtsmittels nicht versäumt haben.

Die Rechtsbeschwerden waren daher als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Den Antragstellern auch die Erstattung außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandener Kosten aufzuerlegen (§ 51 LVO), bestand kein Anlaß, zumal da der Antragsgegner im Rechtsbeschwerdeverfahren bisher auch noch nicht weiter tätig geworden ist und ihm daher auch keine Kosten entstanden sein werden.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche